



## **Weisungen für Klubs der Promotion League der Ersten Liga des SFV betreffend Live Streaming**

---

Ausgabe: 1. Juli 2016

---

## **Zweck, Anwendungsbereich, Grundlagen**

Live-Streaming steigert die Visibilität und folglich die Attraktivität der Spiele der Promotion League für Zuschauer, Fans und Sponsoren.

Gemäss Artikel 74 der Statuten des SFV stehen sämtliche Rechte an den von ihr organisierten Wettbewerben, unter Einschluss insbesondere der audiovisuellen Aufnahme-, Wiedergabe und Ausstrahlungsrechte, multimedialen Rechte, Marketing- und Promotionsrechte der Ersten Liga zu.

Gestützt auf das Marketingreglement der Ersten Liga und den Vertrag der Ersten Liga mit dem Streaming Partner Empower Sports AG erlässt das Komitee der Ersten Liga ab der Saison 2016/2017 folgende

### **Weisungen:**

#### **Grundsatz**

Art. 1 Bei Meisterschaftsspielen der Promotion League der Ersten Liga nimmt der Heimklub Bild und Ton des Spiels für den Live-Stream auf und übermittelt diese Daten über eine stabile Internet-Verbindung (stationäres Internet oder 4G-Netz) auf die Live-Streaming Plattformen.

#### **Leistungen der Ersten Liga**

Art. 2 Leihweises zur Verfügung stellen der technische Ausrüstung (Tool-Kit) und Sicherstellen von Aus- und Weiterbildung der Verantwortlichen.

Art. 3 Übertragung der Live-Streams auf [www.football.ch](http://www.football.ch) und [www.el-pl.ch](http://www.el-pl.ch).

Art. 4 Überlassen des Zweitverwertungsrechtes an den Highlight Clips der aufgenommenen Spiele.

#### **Leistungen der Klubs**

Art. 5 Sicherstellen der technischen (WLAN / Internet mit Upload min. 2.5 Mbps), personellen (2 Personen pro Heimspiel) und infrastrukturellen (erhöhte Kameraposition, Höhe Mittellinie, vorzugsweise Tribüne) Voraussetzungen für die qualitativ hochwertige Übermittlung der Daten des Live-Stream.

Art. 6 Verlinkung der klubeigenen Website mit dem Live-Stream auf [www.football.ch](http://www.football.ch) und [www.el-pl.ch](http://www.el-pl.ch).

Art. 7 Hinweis auf den Klubseiten im Impressum auf die Plattformen [www.football.ch](http://www.football.ch), [www.el-pl.ch](http://www.el-pl.ch) und [mycujoo.tv](http://mycujoo.tv).

#### **Verantwortliche Person im Klub**

Art. 8 Jeder Klub bezeichnet eine Person und deren Stellvertreter als Verantwortliche für das Live-Streaming. Diese sind verpflichtet, an den Heimspielen das Live-Streaming zu betreiben und an den Aus- und Weiterbildungen teilzunehmen.

#### **Verantwortung der Klubs**

Art. 9 Für die Inhalte gelten die übergeordneten Vorschriften (auch in Bezug auf unsittliche, rassistische, etc. Äusserungen Dritter, die übermittelt werden).

Art. 10 Die Klubs sind dafür verantwortlich, dass keine Dritten Live-Streams von Meisterschaftsspielen der Ersten Liga erstellen und/oder verbreiten.

### **Umgang mit Material**

Art. 11 Die technische Ausrüstung (Tool-Kit) verbleibt im Eigentum der Ersten Liga. Die Abgabe erfolgt leihweise gegen Quittung.

Art. 12 Die Verwendung ist nur gemäss diesen Weisungen und gemäss Aus- und Weiterbildungen und ausschliesslich für diesen Zweck gestattet.

Art. 13 Die Rückgabe hat auf erste Aufforderung unverzüglich zu erfolgen.

### **Ablauf für Live-Stream bei Heimspielen der Meisterschaft**

Art. 14 Die Inbetriebnahme, Bedienung, Übermittlung und der Abschluss sind gemäss Ausbildung vorzunehmen.

Art. 15 Es sind zwei Personen für das Ermitteln (Aufnahme) und übermitteln (Upload) der Daten erforderlich.

Die Vorbereitung ist 45' vor Spielbeginn abzuschliessen. Die Vorbereitung besteht aus:

- Signal / Übermittlung bereitstellen;
- Typisierung Heimspiel auf der Plattform ("Eröffnen des Spiels").

Der Aufnahmestandort befindet sich erhöht auf Höhe Mittellinie, vorzugsweise Tribüne.

### **Ausnahmen**

Art. 18 Ausnahmen vom Aufnahmestandort für den Live-Stream können auf begründetes Gesuch bis spätestens eine Woche vor Spielbeginn vom Komitee bewilligt werden.

### **Sanktionen gemäss Marketingreglement**

Art. 19 Klubs, welche den Pflichten gemäss Marketingreglement und dieser Weisung nicht nachkommen, erhalten keine oder eine anteilmässig reduzierte Rückvergütung.

Art. 20 Das Komitee kann zusätzlich disziplinarische Strafen von bis zu CHF 500.00 pro nicht oder fehlerhaft übermitteltes Spiel aussprechen.

### **Schlussbestimmungen**

Art. 21 Diese Weisungen sind vom Komitee der Ersten Liga am 29. Mai 2016 erlassen worden und ab 01. Juli 2016 anwendbar.

Komitee der Ersten Liga SFV

Der Präsident                                      Der Verantwortliche Marketing/Sponsoring

Romano Clavadetscher                      Christian Schöttli